

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über eine vorgeplante überörtliche Hilfe für Odenthal**  
**in den Ortsteilen Voiswinkel und Küchenberg**

Zwischen

der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Odenthal, vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Am 01.01.2017 hat sich die Löschruppe Voiswinkel der Gemeinde Odenthal aufgelöst. In der Folge können die Ortsteile Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg durch die Feuerwehr Odenthal nicht mehr in der Hilfsfrist 1 erreicht werden. Die Gemeinde Odenthal bittet daher die Stadt Bergisch Gladbach um eine befristete vorgeplante überörtliche Hilfe bei zeitkritischen Einsätzen, bis eine anderweitige Lösung gefunden ist. Die Gemeinde Odenthal ist bestrebt, im Einsatzbereich wieder eine voll leistungsfähige Löschruppe aufzubauen. Zum 15.07.2017 haben 8 Mitglieder der Löschruppe Voiswinkel ihren Dienst wieder aufgenommen.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach entsendet die in § 2 beschriebenen Einsatzmittel nach Odenthal, Ortsteile Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg, sofern nicht die Wahrnehmung eigener dringender Aufgaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach vorrangig ist. Vorrangigkeit ist insbesondere gegeben, wenn nur eine Drehleiter im Stadtgebiet Bergisch Gladbach einsatzbereit ist.
- (2) Die Einsatzbereiche in den Ortsteilen Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg sind in einem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.
- (3) Aufgabenträger für die Einsatzbereiche in den Ortsteilen Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg bleibt nach § 2 BHKG die Gemeinde Odenthal. Die Zuständigkeit der Gemeinde Odenthal bleibt unverändert bestehen.

## § 2 Einsatzmittel und Einsatzleitung

(1) Es werden folgende Einsatzmittelketten festgelegt:

a) **Brandeinsätze:**

Feuer 3 bis 5: HLF Nord / DL Nord / TLF Nord / ELW /  
LG Schildgen

b) **Technische Hilfeleistungen:**

Hilfe 3 bis 5: HLF Nord / DL Nord / TLF Nord / ELW /  
LG Schildgen

c) **Einsätze bei gefährlichen Stoffe und Gütern (GSG):**

GSG Gas: HLF Nord / DL Nord / TLF Nord / ELW /  
LG Schildgen

GSG 3 bis 5: HLF Nord / DL Nord / GW-G / ELW /  
LG Schildgen / LZ Stadtmitte (ABC-Zug)

(2) Die Einsatzleitung obliegt so lange der Feuerwehr Bergisch Gladbach, bis eine von der Qualifikation gleichwertige Einsatzleitung der Feuerwehr Odenthal vor Ort ist. Die Einsatzleitung ist dann zu übergeben. Es ist darauf hinzuwirken, die Einsatzkräfte der Feuerwehr Bergisch Gladbach schnellstmöglich aus dem Einsatzgeschehen auszulösen, sobald genügend Einsatzkräfte aus Odenthal vorhanden sind.

(3) Die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises alarmiert im Einsatzfall die Feuerwehren der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal gleichzeitig.

(3) Die Gemeinde Odenthal stellt der Stadt Bergisch Gladbach alle für die Einsatzbereiche erforderlichen und notwendigen feuerwehrtechnischen Informationen, Unterlagen, Schlüssel und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung. Sie sind bei beiden Feuerwehren aktuell vorzuhalten.

## § 3 Kosten

(1) Die Gemeinde Odenthal verpflichtet sich, für jeden Einsatz einen Betrag in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen.

(2) Über die im Rahmen eines Einsatzes entstandenen Kosten erhält die Gemeinde Odenthal von der Stadt Bergisch Gladbach jeweils eine gesonderte Mitteilung, die auch die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten bestimmt.

#### **§ 4 Genehmigung**

(1) Die Abstimmungen mit dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen durch die Gemeinde Odenthal. Sie holt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein und veranlasst die danach erforderlichen Bekanntmachungen. Soweit Kosten durch Genehmigung und Bekanntmachungen entstehen, so trägt diese die Gemeinde Odenthal.

(2) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

#### **§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 09.02.2017. Sie gilt zunächst bis zum 30.06.2018. Sie verlängert sich bis zum 30.06.2019, falls sie nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31.03.2018 gekündigt wird. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bleibt unberührt. Eine Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung.

Bergisch Gladbach, den

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

.....  
Lutz Urbach

Im Auftrag

.....  
Peter Widdenhöfer  
Fachbereichsleiter

Odenthal, den

Gemeinde Odenthal  
Der Bürgermeister

.....  
Robert Lennerts

In Vertretung

.....  
Heinz Bosbach  
Dezernent

Datum: 15.09.2017



1:12.500

Einsatzgebiet Feuerwehr Voiswinkel

